

Der Reichshofrat und die Kapitalgesellschaften. Die Bemühungen um eine Handelskompanie zwischen den Hansestädten und Spanien

ANJA AMEND-TRAUT

Die frühe Geschichtsschreibung der Kapitalgesellschaften und damit die Suche nach ersten Spuren einer eigenen Rechtspersönlichkeit handelsmäßiger Zusammenschlüsse ist um die Bemühungen des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation zu ergänzen.

*Ein Blick über die ersten sog. privilegierten Handelskompanien und ihre bevorrechtigte Stellung verdeutlicht zunächst, dass weniger kaufmännische als mehr obrigkeitliche Interessen ursächlich für ihre Verbreitung waren. Als juristisches Instrumentarium griff man nicht auf das *ius commune*, sondern auf das Sonderrechtsprinzip zurück (II.). Die Akten des auch als politische Behörde fungierenden Reichshofrats geben ein eindrückliches Bild über das zeitlose Phänomen der Verknüpfung wirtschaftlicher und politischer Interessen: Spanien und Deutschland verband mehr als nur das Streben, den Verlust der Vormachtstellung auf den Weltmeeren zu kompensieren bzw. überhaupt einen verlässlichen maritimen Handelspartner zu finden (III.), und die Pflege ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen (IV.). Vor allem ging es bei den Verhandlungen um eine militärische Zusammenarbeit (VI.), die dazu beitragen sollte, die abtrünnigen niederländischen Provinzen der spanischen Krone zurückzuführen und das hochsensible konfessionelle Gleichgewicht Europas während des Dreißigjährigen Krieges wiederherzustellen bzw. zu bewahren (VIII.). Dabei gibt der Entwurf der geplanten Handelskooperation als das eigentliche Fundament und Kernstück dieser vielfältigen strategischen Überlegungen Einblick in die rechtliche Struktur der frühen privilegierten Handelskompanien, die einerseits verblüffende Parallelen zum Recht der modernen Kapitalgesellschaften aufzeigt, andererseits verdeutlicht, dass derartige Vergleiche nicht dazu führen dürfen, den Blick auf überkommene Spielarten handelsmäßiger Zusammenschlüsse zu versperren (IX.). Das Werben des Kaisers um die Mitwirkung der Hansestädte an dem Projekt und deren Reaktion zeigen schließlich, dass sich Letztere als Glieder des Reiches nicht derart verstanden, als dass sie aktiv zu dessen wirtschaftlichem bzw. politischem Wohl hätten beitragen wollen (V., X.).*

I. Einleitung

Die Geschichte der Kapitalgesellschaften beginnt bereits im 15. Jahrhundert, doch die Entwicklung ihrer wesentlichen Charakteristika setzt mit dem stei-

genden Kapitalbedarf in Bergbau und Überseehandel im 16. Jahrhundert ein.¹ Bislang sind in diesem frühen Stadium neben den sog. Saigeresellschaften,² die sich im süddeutschen Raum etablierten, vor allem die beiden großen Ostindischen Kompanien in Erscheinung getreten, bei denen sich niederländische bzw. englische Kaufleute zu einer Risikogemeinschaft zusammenschlossen. Ungeachtet der mannigfaltigen Spielarten und der mehr oder weniger ausgeprägten obrigkeitlichen Beteiligung, die im Anschluss an diese beiden Vorbilder im Verlauf des 17. Jahrhunderts dann zu einer regelrechten Gründungswelle führten, beruhen die bisherigen Erkenntnisse vor allem auf skandinavischen, französischen, später auch spanischen und portugiesischen Unternehmungen. Hinsichtlich des Heiligen Römischen Reichs sind allenfalls die territorialen Anstrengungen, so die durch den brandenburgischen Kurfürsten seit Ende des 17. Jahrhunderts initiierten Bemühungen um eine Handelskompanie,³ die Aktivitäten der kurländischen Herzöge⁴ oder das Abessinienprojekt Herzog Ernst I. von Sachsen-Gotha-Altenburg,⁵ bekannt. Für das Reich galt dagegen, dass es „erst im 18. Jahrhundert eine überseeische Kompagnie zu gründen versucht“ habe.⁶

Wie nicht zuletzt die nun untersuchten Akten des Reichshofrats offenbaren, gab es entgegen dieser tradierten Auffassung, die sich auf die mit Hilfe der im Jahr 1714 in Wien gegründeten Merkantilkommission angeschobenen Versuche, über Triest am Überseehandel teilzuhaben, oder die Gründungen der Orientalischen Kompanie und der Kaiserlichen Ostindischen Kompanie in den Jahren 1719 bzw. 1722⁷ beziehen dürfte, auch auf Reichsebene seit 1625 Be-

-
- 1 Zur Geschichte der Aktiengesellschaft zusammenfassend m.w.N. A. CORDES, Art. Aktiengesellschaft, in: HRG², Bd. I, Sp. 132-134.
 - 2 Dazu näher C. BAUER, Unternehmung und Unternehmungsformen im Spätmittelalter und in der beginnenden Neuzeit, Neudr. der Ausg. Jena 1936, Aalen 1982.
 - 3 Zuletzt K. JAHNTZ, Privilegierte Handelskompagnien in Brandenburg und Preußen. Ein Beitrag zur Geschichte des Gesellschaftsrecht (= Schriften zur Rechtsgeschichte, 127), Berlin 2006.
 - 4 O. H. MATIESEN, Die Kolonial- und Überseepolitik der kurländischen Herzöge im 17. und 18. Jahrhundert, Stuttgart 1940, S. 77-94.
 - 5 Zuletzt S. KLOSA, Die Brandenburgische-Africanische Compagnie in Emden. Eine Handelskompagnie des ausgehenden 17. Jahrhunderts zwischen Protektionismus und unternehmerischer Freiheit, Diss., Frankfurt am Main u.a. 2011, S. 24 f. m.w.N.
 - 6 K. LEHMANN, Das Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1898, S. 60. Mit den Handelsbeziehungen zwischen Spanien und der Habsburger Monarchie seit dem 18. Jahrhundert beschäftigt sich W. VON DEN DRIESCH, Die ausländischen Kaufleute während des 18. Jahrhunderts in Spanien und ihre Beteiligung am Kolonialhandel (= Forschungen zur internationalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3), Köln/Wien 1972, S. 427-434.
 - 7 Letztere wurde bereits 1731 insbesondere auf politischen Druck durch die großen Seemächte wieder aufgelöst. Zu diesem „Spielball“ in den „übergeordneten politischen Überlegungen“ R. GMÜR, Die Emdener Handelskompagnien des 17. und 18. Jahrhunderts, in: W. HEFERMEHL, R. GMÜR, H. BROX (Hg.), Festschrift für Harry Wester-

mühungen, die eine Partizipation an einer überseeischen Handelsunternehmung zum Ziel hatten, nämlich eine Handelskompanie zwischen den Hansestädten und Spanien.⁸

Der Reichshofrat, eines der beiden Höchsten Gerichte des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, hatte sich in der Zeit zwischen 1519 und 1564 am Hof in Wien formiert und trug seit der 1559 erlassenen Hofratsordnung auch offiziell diesen Namen.⁹ Er war im Gegensatz zum Reichskammergericht von der Person des Kaisers örtlich und organisatorisch abhängig, und war ebenso wie Letzteres auch Rechtsprechungsorgan, daneben aber auch kaiserliche Behörde, die Regierungs- und Verwaltungsaufgaben im weitesten Sinne wahrnahm.

Was streitige Verfahren betrifft, wurde bereits in der Vergangenheit auf die Bedeutung der Prozessakten der beiden Höchstgerichte für die Handels- und Gesellschaftsrechtsgeschichte allgemein hingewiesen,¹⁰ gleichwohl wurden sie

mann zum 65. Geburtstag, Karlsruhe 1974, S. 167-197, hier S. 177; H. DUCHHARDT, *Europa am Vorabend der Moderne 1650-1800* (= Handbuch der Geschichte Europas, 6), Stuttgart 2003, S. 262.

8 Allerdings wird die Idee bei J. MARQUARD, *Tractatus politico-juridicus de iure mercatorum et commerciorum singulari*, ..., Francofurti 1662, Lib. III, cap. I., no. 81, p. 370 seq. knapp erwähnt.

9 Zur Entstehungsphase des Reichshofrats E. ORTLIEB, *Vom königlich/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I.*, in: B. DIESTELKAMP (Hg.), *Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451-1527)* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 45), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 221-289.

Die Hofratsordnung von 1559 und vorangehende Hofordnungen sind nebst Anmerkungen bei T. FELLNER und H. KRETSCHMAYR (Hg.), *Die Österreichische Zentralverwaltung. I. Abt. Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749)*, 2. Bd. Aktenstücke 1491-1681 (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, 6), Wien 1907, stehen online unter <http://www.literature.at/viewer.alo?objid=19475&viewmode=fullscreen&rotate=&scale=5&page=1> (zuletzt besucht am 13.01.2012).

Zu dem sich wandelnden Regelungsgehalt der Hofordnungen insgesamt W. WÜST, *Hof und Policy. Deutsche Hofordnungen als Medien politisch-kulturellen Normenaustausches vom 15. bis zum 17. Jahrhundert*, in: W. PARAVICINI und J. WETTLAUER (Hg.), *Vorbild – Austausch – Konkurrenz. Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung*, 11. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (= Residenzen-Forschung, 23), Ostfildern 2010, S. 115-134.

10 Für den Reichshofrat L. GROß, *Die Reichshofratsakten zur Geschichte der deutschen Untersuchung*, in: C. BRINKMANN (Hg.), *Zur Wirtschaftsgeschichte der deutschen Unternehmung* (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, 5), Berlin 1942, S. 65-97, der etliche Handelsstreitigkeiten beispielhaft belegt. An dieser Stelle sei Herrn Dr. U. Rasche ganz herzlich für den Hinweis gedankt; für das Reichskammergericht A. AMEND-TRAUT, *Die Spruchpraxis der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre Bedeutung für die Privatrechtsgeschichte* (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 36), Wetzlar 2008, hier insbes. S. 7-11, 17-19, und DIES., *Brentano, Fugger und Konsorten – Handelsgesell-*

für diese Fragestellungen bislang nur vereinzelt ausgewertet.¹¹ Dank der neuerdings durch das Erschließungsprojekt der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Österreichischen Staatsarchiv verzeichneten reichshofrätlichen Judizialakten¹² rücken nunmehr auch für den hier interessierenden Untersuchungsgegenstand verstärkt die Aktengruppen in den Fokus, die aus der Tätigkeit des Reichshofrats als Verwaltungsbehörde und aus seiner Funktion als politisches Instrument des Kaisers hervorgegangen sind.¹³ In diesen letztgenannten Funktionen trat das Gremium in Erscheinung, wenn der Kaiser Privilegien verlieh, so etwa Gewerbe-, Fabriks-, Handlungs- oder Druckprivilegien,¹⁴ bei den Erteilungen von Moratorien oder Zusagen sicheren Geleits für Kaufleute,¹⁵ vereinzelt bei der Beantwortung oder Verfolgung von Bittschriften und Beschwerden einzelner Handelsleute und schließlich besonders intensiv bei der Beratung und Vorbereitung von Verhandlungen über prinzipielle Fragen,¹⁶ wie sie auch in der hier untersuchten *causa* geführt wurden. Anhand

schaften vor dem Reichskammergericht (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 37), Wetzlar 2009.

- 11 N. JÖRN, Die Auseinandersetzungen zwischen Hanse und Merchant Adventurers vor den obersten Reichsgerichten im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 78 (1998), S. 323-348; A. AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht. Praktiziertes Zivilrecht in der Frühen Neuzeit (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 54), Köln/Wien 2009.
- 12 Der erste Band ist bereits erschienen: W. SELLERT (Hg.) und U. MACHOCZEK (Bearb.), Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats. Serie II: Antiqua. Band 1: Karton 1-43, Berlin 2010. Zu dem Verzeichnungsprojekt T. SCHENK, Ein Erschließungsprojekt für die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Archivar 63 (2010), S. 285-290, Onlineversion unter http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2010/ausgabe3/Archivar_3_10.pdf, und insgesamt zum Förderprojekt <http://www.reichshofratsakten.uni-goettingen.de> (beide zuletzt besucht am 13.01.2012).
- 13 Die alten reichshofrätlichen Repertorien ordnen die Verfahren allein nach dem Namen der Kläger, Angaben zum Gegenstand des Verfahrens fehlen dagegen üblicherweise. Ein vollständiges Bild konnte man sich in der Vergangenheit von einem Vorgang demnach nur machen, wenn man zuvor viele hunderte, verstreut geführter Akten systematisch durchforstet hatte.
- 14 Letztere hat F. LEHNE, Zur Rechtsgeschichte der kaiserlichen Druckprivilegien, in: MIÖG 53 (1939), S. 323-409, auf der Grundlage von Reichshofratsprotokollen untersucht, hier insbes. S. 348 ff. Neuerdings – mit dem Schwerpunkt auf Prozessakten – T. GERGEN, Auseinandersetzungen um Kölner Druckprivilegien vor dem Reichshofrat (Vortrag im Rahmen der Tagung „In letzter Instanz. Appellation und Revision im Europa der Frühen Neuzeit“, Wien 07.-09.09.2011).
- 15 Die Bedeutung dieser verwaltenden Tätigkeit des Reichshofrats für die Wirtschaftsgeschichte hat bereits GROB (wie Fn. 10), S. 68 f. betont.
- 16 Auf die differenzierte Inanspruchnahme der beiden höchsten Reichsgerichte hat bereits JÖRN (wie Fn. 11), S. 347 bei den Auseinandersetzungen zwischen Hanse und *Merchant Adventurers* aufmerksam gemacht.

dieser Archivalien ist es daher nicht allein möglich, die Überlegungen *Konrad Reichards*¹⁷ und *Franz Mares*¹⁸ aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur maritimen Politik der Habsburger und die bisherigen Aussagen über die wirtschaftliche und die politische Geschichte und sowie über die Rechtsgeschichte der spärlich behandelten hansischen Spätzeit zu ergänzen.¹⁹ Obwohl das Verhältnis zwischen Hanse und Reich von der Forschung schon häufiger aufgegriffen wurde, blieben hier doch meist die Aspekte der Integration der Hanse in die Reichsstrukturen weitgehend unberücksichtigt.²⁰ Darüber hinaus können anhand der untersuchten Quellen neue Aussagen über die Struktur von Frühformen der Kapitalgesellschaften gemacht werden, wie dies in der Vergangenheit bereits gefordert wurde,²¹ womit ihre Geschichte weiter erhellt werden kann.

II. Kapitalgesellschaften – Aufkommen und Diskurs

Zu den „Ursachen/ warumb [der Handel] in eine Compagnei gebracht/ und nicht bey vielen in particular mag angefangen werden; Darunter dann nicht die geringste/ daß eine vereinigte Macht/ im Fall der noth/ die bequemste ist dem Feind Widerstand zuthun/ Es wird auch dem Feinde viel schwerer/ ein solches vereinigttes Werck anzutasten/ als wann man zertheilet ist/ Wann man auch ein Corpus ist/ stehet man einander getreulich bey/ als wann unterschiedene Rechnungen seyn/ da ein jeder suchet/ sein eigenes Capital zu er-

17 K. REICHARD, Die maritime Politik der Habsburger im siebzehnten Jahrhundert, Berlin 1867 (Digitalisat Bayerische Staatsbibliothek).

18 F. MAREŠ, Die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625-1628, in: *MIÖG* 2 (1881), S. 49-82.

19 Daneben haben A. GINDELY, Die maritimen Pläne der Habsburger und die Antheilnahme Kaisers Ferdinand II. am polnisch-schwedischen Kriege während der Jahre 1627-1629. Ein Betrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges, in: *Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Classe* 39, Wien 1891, S. 14-30; J. O. OPEL, Der niedersächsisch-dänische Krieg, Bd. 3: Der dänische Krieg von 1627 bis zum Frieden von Lübeck (1629), Magdeburg 1894, S. 483-511, 566-582, 642-644; O. SCHMITZ, Die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625-1628, Diss. phil., Bonn 1903, S. 39-64; H.-CHR. MESSOW, Die Hansestädte und die Habsburgische Ostseepolitik im 30jährigen Kriege (1627/28) (= *Neue Deutsche Forschungen*, 23, Abt. Neuere Geschichte, 1), Berlin 1935; G. LORENZ (Hg.), *Quellen zur Geschichte Wallensteins* (= *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe*, 20), Darmstadt 1987, S. 69-74, die Thematik, freilich stets mit Schwerpunkt auf allgemeineschichtlichen Gesichtspunkten, aufgegriffen.

20 Nachweise bei JÖRN (wie Fn. 11), S. 324.

21 A. CORDES, K. JAHNTZ, *Aktiengesellschaften vor 1807?*, in: W. BAYER und M. HABERSACK (Hg.), *Aktienrecht im Wandel*, 1. Bd., *Entwicklung des Aktienrechts*, Tübingen 2007, S. 1-45, hier S. 9, Rn. 18.

halten/ ob es gleich sey zu des andern Nachtheil/ Weil einem jeden das Hembd näher ist dan[n] der Rock. Es fallen auch die Unkosten/ die zu diesem Wercke gehören/ so schwer nicht/ und seind auch dem Handel desto leichter zu ertragen; und kürztlich so ist es ein besser Mittel den Kauffhandel zu vermehren/ als wann man vertheilet ist/ da einer für den andern nichts thun will/ sondern vielmehr einer den andern beneidet/ schadet und hindert.“

Die mit diesen, dem Vertrag der „Australischen oder Süder-Compagni“ im Königreich Schweden entnommenen Worten²² zum Ausdruck gebrachten Vorzüge sind es, die einzelne Kaufleute, Kaufmannsverbände und ganze Länder vom Beginn des 17. Jahrhunderts an bis in das 18. Jahrhundert zu Zusammenschlüssen bewogen, die sich ganz wesentlich von den bis dahin üblichen Handelsgesellschaften unterschieden und heute als so genannte privilegierte Handelskompanien bezeichnet werden.²³

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts beherrschten neben Einzelkaufleuten vor allem Personengesellschaften das wirtschaftliche Geschehen, die mit ausgeprägt regionalen Unterschieden meist als offene Handelsgesellschaft, zum Teil auch als Kommanditgesellschaft, ausgestaltet waren.²⁴ Vor allem die überseeische Expansion und der Überseehandel waren es dann, die die Entwicklung der Kapitalgesellschaften, namentlich der privilegierten Kolonialgesellschaften, anstießen²⁵ – erst später wurden sie auch für andere Zwecke gegründet, so etwa 1686 in Frankreich für die Seeversicherung, in Preußen 1770 für die Kornausfuhr oder im Jahr 1750 in Österreich für eine Zuckerfabrik.²⁶ Im Gegensatz zu ihren Vorläufern waren die aufkommenden Kapitalgesellschaften grundsätzlich keine Gelegenheitsgesellschaften mehr, sondern auf Dauer ange-

22 Das Privileg aus dem „ausführlichen Bericht über den Manifest= oder Vertrag=brieff der Australischen oder Süder=Compagni im Königreiche Schweden“ vom 14.06.1626, fol. 4, findet sich bei MARQUARD (wie Fn. 8), no. 83, p. 371. Nach E. DUYKER (ed.), *Mirror of the Australian Navigation by Jacob Le Maire. A Facsimile of the 'Spieghel der Australische Navigatie ...' Being an Account of the Voyage of Jacob Le Maire and Willem Schouten 1615-1616 published in Amsterdam in 1622* (= Australian maritime series, 5), Sydney 1999, S. 11–30, geht die Gründung dieser „Australischen oder Zuid Companie“ auf den niederländischen Seefahrer Isaac Le Maire im Jahr 1614 zurück.

23 H. COING, *Europäisches Privatrecht*, Bd. I, *Älteres Gemeines Recht (1500 bis 1800)*, München 1985, S. 524 spricht erstmals von „privilegierten Seehandels- und Kolonialgesellschaften“.

24 Zur Entwicklungsgeschichte zusammenfassend m.w.N. A. AMEND-TRAUT, Artikel „Handelsgesellschaften“, in: HRG², 11. Lieferung, Berlin 2010, Sp. 703–712.

25 Neben den privilegierten Seehandels- und Kolonialgesellschaften zählen hierzu noch die italienischen *Montes* und seit dem Ende des 17. Jh. entstehende nicht privilegierte Gesellschaften; näher dazu LEHMANN, *Recht der Aktiengesellschaften* (wie Fn. 6), S. 32–51; COING m.w.N. (wie Fn. 23), S. 524.

26 GMÜR (wie Fn. 7), S. 195, und G. OTRUBA (Hg.), *Österreichische Fabriksprivilegien vom 16. bis ins 18. Jahrhundert* (= *Fontes Rerum Austriacarum*, Dritte Abt. *Fontes Iuris*, 7), Wien/Köln/Graz 1981, Nr. 55, S. 273–282.

legt; organisatorisch stand nicht mehr die Person, sondern deren Beitrag im Vordergrund, der als Anteil übertragbar war. Die Gesellschafter der privilegierten Kompanien waren zwar mit ihrem persönlichen Kapital an der Kompanie, doch nicht mehr selbst am Handel und der Ausstattung der Schiffe beteiligt.²⁷ Vor allem jedoch waren sie mit obrigkeitlichen Garantien versehen, maßgeblich durch die Einräumung eines Monopols. Daneben wurden ihnen zur Umsetzung des Gesellschaftszwecks diverse Hoheitsrechte übertragen, so etwa eine Polizei- oder Jurisdiktionsgewalt oder aber Zoll- und Stapelrechte. Ihrem Inhalt nach stellten die Gesellschaftsverträge demzufolge eine Gemengelage sowohl privatrechtlicher als auch – nach moderner Terminologie – öffentlich-rechtlicher Regelungen dar.

Hier wird deutlich, dass mit solchen obrigkeitlich unterstützten Unternehmungen der Überseehandel nicht primär durch die Kaufleute und Händler vorangetrieben wurde, sondern er sollte vor allem die Handelsbilanz ganzer Länder aufbessern; deren Wohlfahrt, nicht etwa diejenige Einzelner, stand bei der Privilegierung von Handelskompanien im Vordergrund. Ganz unverblümt heißt es in einer kaiserlichen Instruktion, die im Rahmen der Verhandlungen über die spanisch-deutsche Handelskompanie aufgesetzt wurde, dass „unser Einkommen dardurch vermehrt werden möchte“.²⁸ Dementsprechend wurden die privilegierten Kompanien von den Ökonomen als Instrument merkantilistischer Wirtschaftspolitik wahrgenommen und rege diskutiert.²⁹ Zu ihren größten Kritikern zählte *Adam Smith*, der die den Kompanien eingeräumte Monopolstellung vehement angriff.³⁰ Gerade verschiedene Formen von Monopolbildungen waren zwar noch durch den Kölner Reichsabschied von 1512 verboten worden.³¹ Doch ausgerichtet am gemeinen Nutzen bewerteten rechtsgelehrte Humanisten selbst schon an der Wende zum 16. Jahrhundert nur unziemliche, d.h. „dem gemeinen nutz widerwartige“, Preisabreden als Verstöße gegen das Monopolverbot.³²

27 Näher dazu COING (wie Fn. 23), S. 527. Zusammenfassend unter Nennung einiger Beispiele des europäischen Handels- und Wirtschaftsraums siehe neuerdings, wenn gleich mit einigen Ungenauigkeiten, auch KLOSA (wie Fn. 5), S. 15-26.

28 Konzept vom 04.09.1627, HHStA, Kriegsakten 57, fol. 10^v.

29 So etwa bei J. J. BECHER, Politische Discurs, unveränderter Neudr. der 3. Aufl. Frankfurt 1688, Glashütten 1972, insbes. Cap. III, S. 116-120, Cap. XXI., S. 205-208; zusammenfassend GMÜR (wie Fn. 7), S. 181.

30 A. SMITH, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, Vol. 2, Oxford 1976, S. 569-641, insbes. S. 575 f., 637. Im Übrigen kritisierte auch BECHER (wie Fn. 29), S. 110 f., die Monopole.

31 Neue und vollständigere Sammlung der Reichs=Abschiede, Zweyter Theil derer Reichs=Abschiede von dem Jahr 1495. bis auf das Jahr 1551. inclusive, Franckfurt am Mayn 1747, p. 144, § 16.

32 Dazu K. NEHLSSEN-VAN STRYK, Die Monopolgutachten des rechtsgelehrten Humanisten Conrad Peutinger aus dem frühen 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zum frühneuzeitlichen Wirtschaftsrecht, in: ZNR 10 (1988), S. 1-18, hier S. 6 f. Mit dem Nutzen für

Im Gegensatz zu der intensiven Auseinandersetzung auf wirtschaftstheoretischer Ebene steht die defizitäre Beschäftigung mit den Kompanien auf juristischem Gebiet: In Ermangelung allgemeiner gesetzlicher Regelungen für Kapitalgesellschaften während des *Ancien Régime* stellen die Privilegien, deren Erteilung bei den Handelskompanien üblicherweise in Form sog. *Octroi, Charter oder Lettres Patentes*³³ erfolgte, die Rechtsquellen der Kompanien par excellence dar. Für sie galt ebenso wie für Einzelkaufleute seit *Johann Marquard* das Sonderrechtsprinzip als Divergenz zum *ius commune*.³⁴ Dabei dienten die Privilegien der zuerst gegründeten Kolonialgesellschaften, also der englischen und der holländischen *Ostindischen Kompanie* von 1600 bzw. 1602, der *Westindischen Kompanie* von 1621 oder der *Hudson Bay Kompanie* von 1670 späteren französischen und brandenburgischen Gründungen als Vorlage.³⁵ Auch was die zeitgenössische Rechtswissenschaft betrifft, fehlt es weitgehend an Versuchen, die Kapitalgesellschaften juristisch zu erfassen. Insbesondere *Marquard* ordnet die Kompanie der *universitas* und diese unter Berufung auf ein zu Beginn des 17. Jahrhunderts erschienenenes Werk als deren Unterart der *collegia*³⁶ zu und unterstellt sie damit den für sie geltenden Vorschriften.³⁷ Im Übrigen konzentriert sich die überschaubare Zahl der einschlägigen Werke auf Einzelschilderungen³⁸ oder befasst sich isoliert mit speziellen Problemen.³⁹ Die moderneren Forschungen des 19. und 20. Jahrhunderts beschäftigen sich vor allem mit

das „gemeine Wesen“ wird dann auch in der Folgezeit argumentiert, so etwa bei BECHER (wie Fn. 29), S. 116.

33 Näher dazu COING, S. 526; GMÜR (wie Fn. 7), S. 180–185.

34 Zu diesem Aspekt näher H. MOHNHAUPT, „Jura mercatorum“ durch Privilegien. Zur Entwicklung des Handelsrechts bei Johann Marquard (1610–1668), in: G. KÖBLER (Hg.), Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag (= Rechtshistorische Reihe, 60), Frankfurt am Main u.a. 1987, S. 308–323, hier S. 312 f.

35 So etwa H. LÉVY-BRUHL, *Histoire juridique des Sociétés de Commerce en France au XVII^e et XVIII^e siècles*, Paris 1938, S. 44; K. LEHMANN, *Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce*, Frankfurt 1968, Neudruck der Ausgabe Berlin 1895, § 3, S. 29–48. Eine Zusammenstellung der einzelnen niederländischen Kompanien liefert S. VAN BRAKEL, *De hollandsche handelscompagnieën der zeventiende eeuw. Hun ontstaan – hunne inrichting, 's-Gravenhage* 1908.

36 N. LOSSAEUS, *Tractatus de iure universitatum, Venetiis* 1601, Pars I, cap. II., no. 53 seqq. Zu dieser Einordnung auch CORDES/JAHNTZ (wie Fn. 21), S. 5. Zur Lehre von der *Universitas* zusammenfassend COING (wie Fn. 23), 12. Kap., S. 261–265, m.w.N.

37 MARQUARD (wie Fn. 8), no. 8, 9, p. 361. Vertiefend R. MEHR, *Societas und Universitas. Römischrechtliche Institute im Unternehmensgesellschaftsrecht vor 1800* (= Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte, 32), Köln/Weimar/Wien 2008, S. 232 ff.

38 Dazu näher die Hinweise bei LÉVY-BRUHL (wie Fn. 35) für Frankreich, S. 42, SIR W. S. HOLDSWORTH, *A History of English Law*, London 1923–72, Bd. VIII, 1947, S. 192 ff., hier insbes. 206–222, für England, und GMÜR (wie Fn. 7) für das Reich, S. 171 ff.

39 So geht J. VOET, *Commentarius ad Pandectas*, 6. Aufl., Hagae-Comitum 1731, der Frage nach, wie Anteile übertragen werden können, Tom. I., Lib. XVIII., Tit. IV., no. 11, p. 793. Dazu auch MEHR (wie Fn. 37), S. 313.

der Suche nach dem Ursprung der zeitgemäßen Aktiengesellschaften.⁴⁰ Eine zusammenfassende Darstellung liefert neuerdings das umfassende Werk von *Walter Bayer* und *Mathias Habersack*,⁴¹ vergleichend analysieren *Wilhelm Hartung* und *Ralf Mehr* mit unterschiedlichen Ansätzen das Unternehmensgesellschaftsrecht vor 1800.⁴²

III. Die spanisch-deutsche Handelskompanie – wirtschaftliche Ausgangslage

Die reichshofrätlichen Akten offenbaren eine weitgehend unbekannte Facette der Geschichte der privilegierten Seehandels- und Kolonialgesellschaften, nämlich die Anstrengungen des Kaisers des Heiligen Römischen Reiches und der spanischen Krone um die Errichtung eines Handelsabkommens während der Wirren des Dreißigjährigen Krieges.

In wirtschaftlicher Hinsicht war Spanien für das Reich von größtem Interesse: Das spanische Kolonialreich erstreckte sich um das Jahr 1600 über weite Teile Süd- und Mittelamerikas, den südlichen Teil der heutigen USA und die Philippinen.⁴³

Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verlor Spanien zwar sukzessive seine Vormachtstellung auf den Weltmeeren an England und Frankreich,

40 Eine Einordnung der Kapitalgesellschaften als juristische Person und deren wesentliche Grundzüge macht B. WINDSCHEID, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1, 6. Aufl., Frankfurt am Main 1887, § 57, S. 156–161 m.w.N., zu den unterschiedlichen Auffassungen verschiedener Romanisten und Germanisten, wer bei den juristischen Personen generell Rechtsträger sei, ebd., § 58, Fn. 3, S. 162 f. Neuerdings A. M. FLECKNER, Antike Kapitalvereinigungen. Ein Beitrag zu den konzeptionellen und historischen Grundlagen der Aktiengesellschaft (= Forschungen zum Römischen Recht, 55), Köln/Weimar/Wien 2010.

41 W. BAYER und M. HABERSACK (Hg.), Aktienrecht im Wandel, 2 Bd., Tübingen 2007.

42 W. HARTUNG, Geschichte und Rechtsstellung der Compagnie in Europa. Eine Untersuchung am Beispiel der englischen East-India Company, der niederländischen Vereinigten Oostindischen Compagnie und der preußischen Seehandlung, Bonn 2000; MEHR (wie Fn. 37).

43 Die Kolonialisierung setzte im Jahr 1493 mit der Okkupation Hispaniolas ein, G. PARKER (Hg.), The Times – Große Illustrierte Weltgeschichte, Wien u.a. 1995, S. 270. Nach den ersten Reisen des Kolumbus wurden die neu entdeckten Gegenden zwischen den beteiligten Befehlsgewalten Portugal und Spanien im Vertrag von Tordesillas im Jahr 1494 verteilt: Spanien wurden sämtliche Länder zugesprochen, die 370 spanische Leguas, also etwa 1770 km, westlich der Kapverdischen Inseln bereits entdeckt oder noch zu entdecken waren, Portugal folglich alles östlich dieser meridional verlaufenden Linie. Bis Mitte des 16. Jahrhunderts gelang es der spanischen Krone, die zwei Vizekönigreiche Neuspanien (Mittelamerika) und Neu-Kastilien (Südamerika) zu errichten. Näher zum Thema auch L. PELIZAEUS, Der Kolonialismus. Geschichte der europäischen Expansion, Wiesbaden 2008.

als Verbindung zu den Kolonien jedoch behielt die spanische Flotte zunächst trotzdem ihre bedeutende Rolle. Denn insgesamt betrachtet war dieser Markt noch weitgehend unerschlossen, da noch in der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts „im spanischen Amerika jeder Verkehr mit Fremden ohne besondere Erlaubniß bei Todesstrafe und Confiscation verboten [war]; jedes fremde Schiff, das sich dort blicken ließ, ward ... wie ein Verbrecher behandelt“.⁴⁴ Tatsächlich wurde über die Ozeane ein Geleitzugsystem eingeführt und privilegierte Ein- und Ausfuhrhäfen – darunter Havanna auf Kuba, Cartagena in Kolumbien, Veracruz und Acapulco in Mexiko sowie vor allem das spanische Sevilla – wurden stark befestigt. Hintergrund dieser Schutzmaßnahmen war, einen sicheren Transport der Exportwaren von den Kolonien nach Spanien bzw. Ostasien gewährleisten zu können. Zu den Hauptexportgütern der spanischen Kolonien zählte neben Häuten, Talg, Zucker und Koschenille, einem scharlachroten Farbstoff, der zur Herstellung des berühmten Wiener oder Pariser Lacks verwendet und aus Schildläusen gewonnen wurde, vor allem das Silber aus den mexikanischen und peruanischen Minen.

Durch die derart bevorzugte Stellung Sevillas lag der spanische Handel weitgehend in den Händen der Kaufmannschaft von Sevilla und unterlag der Aufsicht der dort ansässigen, im Jahr 1503 gegründeten *Casa y Audiencia de Indias*, auch *Casa de la Contratación* genannt.⁴⁵ Es handelte sich dabei um eine königliche Behörde, die zur Überwachung und Durchsetzung des Handelsmonopols mit den spanischen Kolonien eingerichtet worden war. So registrierte die *Casa de la Contratación* etwa zur Besteuerung des Kolonialhandels sämtliche Schiffsbewegungen und Frachten, inspizierte die einlaufenden Schiffe, lizenzierte Kapitäne, stellte Fracht- und Verladepapiere aus und verweigerte den Kolonien Handel untereinander.⁴⁶ Kurzum handelte es sich bei der Casa – zumindest theoretisch⁴⁷ – um einen „Flaschenhals“, der „in der Lage [war], jedes Ding und jede Person, das/die nach Amerika geht oder von Amerika kommt, zu identifizieren und zu registrieren“.⁴⁸ Daneben übten die dort tätigen Beamten die gesamte zivile Gerichtsbarkeit aus und setzten damit das spanische Handelsrecht durch.⁴⁹ Nach der damals führenden Lehre der Bullionis-

44 REICHARD (wie Fn. 17), S. 3.

45 Näher dazu VON DEN DRIESCH (wie Fn. 6), S. 62–66.

46 Die Arbeit von B. SIEGERT, *Passagiere und Papiere. Schreibakte auf der Schwelle zwischen Spanien und Amerika*, München 2006, ist dank der Überlieferung der Dokumente dieser Behörde auf deren Grundlage entstanden. Die Akten sind im *Archivo General de Indias* (Generalarchiv für die Kolonien Spaniens in Übersee) untergebracht, das in der *Casa Lonja de Mercaderes*, der ehemaligen Börse von Sevilla, angesiedelt ist.

47 Tatsächlich wurde das Monopol häufig umgangen. Dazu und zu den entsprechend erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Sanktionen VON DEN DRIESCH (wie Fn. 6), S. 80–93.

48 SIEGERT (wie Fn. 46), S. 51, im Übrigen zur Registerführung S. 50–62.

49 SIEGERT (wie Fn. 46), S. 15.

ten⁵⁰ war die kastilische Krone gezwungen, alles zu tun, um das Edelmetall im Land zu halten. Deshalb deklarierte sie den Freihandel als Schmuggel. Umgekehrt hätte eine Freihandelspolitik, die alle spanischen Handelshäfen geöffnet hätte, zum Verlust nahezu des gesamten Handels mit den spanischen Kolonien an die zahlreichen und dynamischeren französischen, holländischen und englischen Händler geführt und das Fehlen von staatlichen Monopolen verursacht, was letztlich zu erheblichen Verlusten der spanischen Monarchie geführt hätte.⁵¹

Was die außenwirtschaftliche Situation des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation betraf, gab es zwar Handelsabkommen mit Großbritannien und den Vereinigten Niederlanden. Diese waren jedoch brüchig. Wie nicht zuletzt andere an den Höchsten Gerichten des Reichs anhängige Verfahren zeigen, kam es häufig zu Spannungen, die der Kaiser kaum beizulegen vermochte. So kam der Kaiser zwar dem Ersuchen der Hansestädte nach, wegen der durch Elisabeth I. versagten Verlängerung von Handelsprivilegien zugunsten einiger Hansestädte zu helfen,⁵² indem er die *Merchant Adventurers*, englische Fernkaufleute, die im Verlauf mehrerer Jahrhunderte immer festere Zusammenschlüsse bildeten und sich mittels Handelsprivilegien und Verträgen eine handelsrechtlich nahezu gleiche Stellung wie die einheimischen Kontinentaleuropäer verschaffen konnten, ausweisen ließ.⁵³ Doch wurde dieses Mandat wegen der unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen im Reich nie durchgesetzt.⁵⁴ Und auch dem kaiserlichen Befehl aus dem Jahr 1600 an die Vereinigten Staaten der Niederlande, die gegen die Hansestädte gerichteten und im Reich publizierten Plakate zu kassieren, auf denen der Handel mit Spanien und Portugal reglementiert und eine Zuwiderhandlung mit Gewalt bedroht worden war, mangelte es an Durchsetzungskraft.⁵⁵ Hier zeigt sich, dass die kaiserliche Politik noch unter Rudolph II. äußerst zurückhaltend war, wenn es darum ging, außenpolitische Risiken auf Drängen einzelner Reichs-

50 Von englisch „bullion“ = Münzbarren, ungemünztes Edelmetall. Dazu der Art. bullionism in: Encyclopædia Britannica unter <http://www.britannica.com/EBchecked/topic/84477/bullionism> (zuletzt besucht am 26.09.2011).

51 W. A. MCDUGALL, *Let the Sea Make a Noise. A History of the North Pacific from Magellan to MacArthur*, New York 1993, S. 29.

52 Dazu HHStA, RHR, Antiqua, 29/2.

53 Dazu die Bitte um Kassierung der kaiserlichen Handelsurlaubnis durch den kaiserlichen Reichshoffiskal Dr. Johann Wenzel, HHStA, RHR, Antiqua, 27/1, 28/1, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 29/10, 29/12, 29/13, 29/20, 29/21, 29/22, 29/26, 29/27, 30/3. Zusammenfassend A. F. SUTTON, *The Merchant Adventurers of England. Their origins and the Mercers' Company of London*, in: *Historical Research* 75 (2002), S. 25–46; JÖRN (wie Fn. 11).

54 HHStA, RHR, Antiqua, 29/17, fol. 1^r-2^r, 5^r. Zusammenfassend dazu JÖRN (wie Fn. 11), S. 339–347.

55 HHStA, RHR, Antiqua, 29/32, fol. 1^r-3^v.

untertanen, zumal wenn es um deren wirtschaftliche Sonderinteressen ging, einzugehen.

Reichsinterne Bemühungen, den Handel zu fördern, waren dagegen stets von größerem Erfolg gekennzeichnet. So vermochte der Kaiser eine Auseinandersetzung zwischen Hamburg und Magdeburg einerseits und den Herzögen Heinrich und Wilhelm d. J. von Braunschweig-Lüneburg andererseits nach Einsetzung einer Kommission „zu guedtlicher und rechtlicher Handlung“ mittels eines Kompromisses beizulegen.⁵⁶ Im Vordergrund der Verhandlungen stand dabei erklärtermaßen stets, eine Entscheidung unter Berücksichtigung des „gemainen Nutzen[s]“ zu treffen.⁵⁷ In der Sache ging es um die freie Schifffahrt der beiden Hansestädte auf der Elbe, die 1567/68 durch die Herzöge gesperrt worden war. Diese hatten verlangt, die gehandelten Waren in Lüneburg auszuladen und auf dem Landweg weiter zu transportieren.

Auch erfüllte der Kaiser die Bitte katholischer Kaufleute aus Hamburg um einen kaiserlichen Schutzbrief und ein kaiserliches Fürbittschreiben für die Verlängerung der Erlaubnis zur Ausübung des katholischen Glaubens mit der Begründung, dass die Zulassung der katholischen Religion angesichts des Zuzugs fremder Kaufleute „den gemainen Commerciën zu gute“ komme.⁵⁸

Auf der Suche nach einem anderen, verlässlichen überseeischen Handelspartner war Spanien allein schon wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung attraktiv; durch den Warenimport aus den Kolonien verfügte es über begehrte Güter, die durch den unterbundenen Freihandel noch wertvoller waren. Zudem hatten hansische Kaufleute seit Ende des 16. Jahrhunderts schon einmal ihren Handel auf die Iberische Halbinsel ausgerichtet, nachdem die Geschäfte mit England durch die Auseinandersetzungen mit den *Merchant Adventurers* ins Stocken geraten waren.⁵⁹ Dieser Umschwung war auch in der kaiserlichen Politik schon angelegt. Bereits Rudolph II. schlug sich vor allem unter dem Eindruck der Reaktion der englischen Königin Elisabeth I. auf seine Vermittlungsversuche in den Auseinandersetzungen um die *Merchant Adventurers* auf die spanische Seite, indem er durch deren Ausweisung aus dem Reich nicht allein die Handelsfreiheit seiner eigenen Untertanen sichern wollte, sondern damit letztlich auch der Bitte des spanischen Königs Philipp II. um Warenversorgung nachkam.⁶⁰

56 HHStA, RHR, Antiqua 12/4, Kaiserliche Privilegien an die beiden Städte fol. 39^r-42^v für Hamburg, fol. 43^r-46^v für Magdeburg, Mitteilung der Einsetzung einer Kommission, fol. 205^r.

57 HHStA, RHR, Antiqua 12/4, fol. 117^r.

58 HHStA, RHR, Antiqua 13/1b, fol. 1^v.

59 VON DEN DRIESCH (wie Fn. 6), S. 14 f., 17-20, 418 m.w.N.; JÖRN (wie Fn. 11), S. 332.

60 Näher dazu JÖRN (wie Fn. 11), S. 333.

IV. Persönliche Beziehungen der Handelspartner

So waren es auch die guten persönlichen Beziehungen zum spanischen Hof, die die Verhandlungen über die spanisch-deutsche Handelskompanie erleichtern sollten.

Beide Regenten, die sich um die Handelskompanie bemühten, Kaiser Ferdinand II. und Philipp IV. von Spanien, stammten aus dem Haus Habsburg.⁶¹ Seit 1624 wurde zur Stärkung der Allianz mit Spanien die Heirat zwischen dem Sohn Ferdinands, dem späteren Kaiser Ferdinand III., mit der Schwester Philipps, der spanischen Infantin Donna Maria, angebahnt und 1631 vollzogen. Vor diesem Hintergrund leuchtet es ein, dass Ferdinand II. im Jahr 1628 dem Hansetag durch ein Schreiben mitteilen ließ, dass vor allem aufgrund seiner engen verwandtschaftlichen Beziehungen zum König von Spanien eine Einigung in Handelsfragen möglich sei, von denen sowohl die Hanse als auch das Reich profitieren könnten.

V. Die Einbindung der Hansestädte

Damit spielte er auf den Plan an, die Hansestädte unter kaiserlicher Protektion und Flagge zum Beitritt zu der geplanten Handelskompanie zu bewegen. Ferdinand ging es damit um nicht weniger, als die freie Seefahrt nach Spanien nebst sämtlichen Kolonien zu erlangen. Genau hierin lag der Zweck der Gesellschaft, der durch das Privileg einer exklusiven Handelspartnerschaft mit Spanien festgelegt wurde. Zur Erreichung des Zwecks war die Verleihung einer Reihe von Sonderrechten angedacht: Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages sah vor, dass Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg Stapelplätze des Handels mit Spanien für das nördliche Deutschland werden sollten. Dies hätte bedeutet, dass sämtliche Waren, die Spanien von Schweden, Dänemark, Holland, England oder Frankreich benötigt hätte, nur in diesen Städten hätten gekauft werden können. Umgekehrt hätten sämtliche spanischen Exportartikel zuerst in diese Städte verbracht werden müssen, um von dort in die genannten Länder weitergehandelt zu werden. Bemerkenswert hierbei ist, dass sich seit 1500 ansonsten keine kaiserlichen Neuerleihungen des Stapelrechts mehr finden, bei denen der Kaiser nicht auch zugleich Landesherr war. Im Übrigen bestätigte der Kaiser nur noch bereits bestehende Privilegien.⁶²

61 Dazu B. VACHA (Hg.), *Die Habsburger. Eine europäische Familiengeschichte*, Wien 1992.

62 Zum Stapelrecht M. HAFEMANN, *Das Stapelrecht. Eine rechtshistorische Untersuchung*, Leipzig 1910, hier insbesondere S. 29; U. DIRLMEIER, *Mittelalterliche Zoll- und Stapelrechte als Handelshemmnisse?*, in: H. POHL (Hg.), *Die Auswirkungen von Zöllen und anderen Handelshemmnissen auf Wirtschaft und Gesellschaft vom Mittelal-*

Auch war eine Zollhoheit angedacht; aus einem Konzept einer kaiserlichen Instruktion an zwei Gesandte geht hervor, dass diese ein Gutachten über mögliche Zoll- und Mautstellen und die mögliche Höhe der zu verlangenden Tarife erstellen sollten.⁶³

Außerdem sollte denjenigen der Handel in Deutschland verboten werden, die sich „der neuen Admiralitaet und Gesellschaft, die in Spanien aufgerichtet worden“, widersetzen würden.⁶⁴ Mehr noch: Mit obrigkeitlicher Vollstreckungsgewalt ausgestattet sollte es den Mitgliedern der Kompanie möglich sein, die Güter von „Rebellen“ mit Arrest zu belegen.⁶⁵

Bei sämtlichen Handelsstreitigkeiten, in die Gesellschafter verwickelt waren, sollte der Kaiser der alleinige Richter sein.⁶⁶ Was namentlich die Appellationen betreffe, könne man „eine gewisse summan“ vorschreiben, „so dieß orths brauchig“ sei. Diese Streitigkeiten sollten idealiter vor den Reichshofrat in Wien gebracht werden; „so würden Ihre Kayß. [Majestät] leichtlich dahin zurbewegen sein, d[ass] sie solche Appellations Sachen, oder in pleno consilio Aulico, vor allen andern befürdern liessen, oder gewissen darzue tauglichen Rätthen, von gelerthen, undt andern, so der sach erfahren, committiren, od[er] in diesen Landen, auf begeren, unpartheÿischen Personen, dergestalt delegiren thäten, daß sie die Appellations Acta collegiren, der definitv Urtheil ... interlocutorias fällen, undt nacher ihr votum cum deductione rationum eiusdem, Ihrer Kayß. [Majestät] ad decidendum überschickhen thäten, wobey Ihre Kayß. [Majestät] abermahl die allergnedigste Verordnung gern thun werden, das man solche sachen vor allen andern, in consilio expediren thue.“⁶⁷ Der Kaiser persönlich setzte sich danach für eine privilegierte Judikatur ein, die die Einsetzung erfahrener Leute, ein rasches Zwischenurteil im Sinne schneller Vorentscheidungen wie im Mandatsverfahren und eine vorgezogene kaiserliche Definitivsentenz vorsah und eine Beschleunigung der Verfahren bewirken sollte.

ter bis zur Gegenwart. Referate der 11. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 9. bis 13. April 1985 in Hohenheim (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, 80), Stuttgart 1987, S. 19–39. Nachweise über einzelne Stapelrechte und entsprechende Literatur über das von der DFG finanzierte „Gemeinsame Portal zu Bibliotheken, Archiven und Museen“, BAM-Portal (zuletzt besucht am 27.09.2011).

63 HHStA, Kriegsakten 57, fol. 12^v.

64 F. C. KHEVENHILLER, *Annalium Ferdinandeorum, Darinnen Koenigs und Kaesers Ferdinand des Andern dieses Nahmens, Handlungen ... Wie auch Alle denckwuerdige Geschichte, Geschaefte, Handlungen, Regierungen ...*, Bd. 11, vom Anfange des 1628. biß zu Ende des 1631. Jahrs, Leipzig 1726, Sp. 143. Im Anschluss an ein Schreiben des Kaisers vom 23.02.1628, in dem er die Notwendigkeit des Mitwirkens der Hansestädte betont, eingesetzt, Sp. 134–143.

65 HHStA, Kriegsakten 57, fol. 13^r.

66 HHStA, Kriegsakten 57, fol. 11^r.

67 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 189^v, unter Punkt 8.

Die Schiffe sollten vom spanischen König unterhalten werden, aber „unter unserm standardo“, also unter kaiserlicher Flagge, segeln.⁶⁸

Schließlich garantierten sowohl der König von Spanien als auch der Kaiser, für den Schutz des Handels sämtlicher Hansestädte und ihrer selbst persönlich eintreten zu wollen.⁶⁹

Mit diesen Zugeständnissen hoffte der Kaiser, die Hanse für seine Sache gewinnen zu können: Immerhin hatten die Hansestädte seit geraumer Zeit den ökonomischen Höhenflug der Niederlande schmerzlich erleben müssen, der dazu führte, dass im 17. Jahrhundert zwischen 60 und 70 % des gesamten Warenumschlags im Ostseebereich in den Händen der Niederlande lag – „die Ostsee war fast zu einem niederländischen Meer geworden“.⁷⁰

Zur Umsetzung des Projekts wurden sodann Verhandlungen mit den Hansestädten eingeleitet.⁷¹ Diese hatten schon in der Vergangenheit immer wieder Interesse daran gezeigt, sich neue Märkte zu erschließen.⁷² Ihr Handel erfuhr seit geraumer Zeit durch die bereits erwähnten Hindernisse und Beeinträchtigungen, die von Holland und England ausgingen, erhebliche Einbußen. In der Sitzung des Reichshofrats vom 04. September 1627, an der Kaiser Ferdinand II. teilnahm, wurden die Instruktionen für den kaiserlichen Verhandlungsführer Graf Georg Ludwig von Schwarzenberg⁷³ erarbeitet. Die Bemühungen des Kaisers, die Hansestädte für seine Sache zu gewinnen, setzten denn auch genau an dem Verlust der hansischen Vormachtstellung im Ostseeraum an. Es sei, so der Kaiser, notorisch, dass die Hansestädte zu Lebzeiten König Rudolfs II. und Mathias „durch etliche Monopole gedrückt, ihnen von frembde[n] Potentate[n] die freie Schiffahrth und Navigation gespert, Ihre Schiffe mit gewalt überfalle[n] [und] geplündert“ worden seien. Weil dadurch „die Commercias ... in frembde Hendt gelangt“, und die Hansestädte um ihre Erwerbsquellen gekommen, ja zum Teil vom Heiligen Römischen Reich „ganz getrennt“ worden seien und ihnen im Übrigen „derer Maul abgeschnitten“ worden sei, werde der Kaiser nichts unterlassen, damit die Hansestädte zu ihrem früheren „Flore“ zurückgeführt werden könnten. Der Kaiser gebe ihnen „die Freiheit

68 HHStA, Kriegsakten 57, fol. 11^v, 12^r.

69 MAREŠ (wie Fn. 18), S. 67.

70 DUCHHARDT (wie Fn. 7), S. 222.

71 Diese setzen mit der Entscheidung der verordneten Geheimen und anderer Räte ein, den Reichshofrat Dr. Hans Ulrich Hämmerle, der sich im Handelsstreit mit England das Ansehen der Hansestädte erworben habe, als Abgesandten des Kaisers nach Lübeck zu schicken, um aufzuklären, ob eine generelle Bereitschaft zur Gründung der fraglichen Kompanie bestehe, HHStA, RHR, Antiqua, 30/19, undatiert, um 1626, fol. 1-6. Sodann HHStA, RHR, Antiqua, 30/1: kaiserlicher Befehl vom 21.10.1626 zur Berichterstattung darüber, welche Mittel die Hansestädte vorschlagen, um die zuvor angebotene freie Seefahrt nach Spanien zu erlangen, fol. 5^r-6^r.

72 VON DEN DRIESCH (wie Fn. 6).

73 Zu ihm F. VON KRONES, Art. Georg Ludwig von Schwarzenberg, in: ADB, Band 33 (1891), S. 303-305.

Ihrer Navigatio[n] und Handlung“ zurück und wünsche dafür lediglich, dass sie sich unter seinen Schutz als ihres rechten Herrn und Oberhaupts stellen und mit der spanischen „Admiraldasco“ in eine Kompanie treten sollten.⁷⁴ Hierfür bot der Kaiser die Einräumung der geschilderten Privilegien und Hoheitsrechte an.⁷⁵

VI. Kriegerische Aspekte

Welches Interesse aber hatten die Spanier an der Öffnung ihres Marktes? Schon seit den Tagen Philipps II. (1527-98) plagten das Land erhebliche finanzielle Nöte. Schon damals hatte man den Vorschlag gemacht, den Staatsbankrott zu erklären, verursacht maßgeblich durch den Mangel jeglicher Industrie, wodurch die wirtschaftlichen Bedürfnisse mit erheblichen finanziellen Aufwendungen aus dem Ausland gedeckt werden mussten. Schmuggel und Piraterie, die zu großen Verlusten führten, die Entvölkerung des Kernlandes, die erhebliche Steuerausfälle nach sich zog, und insbesondere die Entwertung von Spaniens Kupfermünzen infolge der ganz Europa ergreifenden Situation seit den 1620er Jahren taten ihr Übriges. Durch die Gründung der Niederländischen Westindien-Kompanie im Jahr 1621, dem ihr eingeräumten Monopol für den Handel in Westafrika und Amerika und die von ihr ausgehenden kriegerischen Aktionen wurde schließlich der überseeische Handel Spaniens immens geschwächt, ganze Flotten Spaniens fielen so den Holländern anheim.⁷⁶ Als Gegenmaßnahme erwog man verschiedene Zusammenschlüsse, die handelsmäßig, aber auch kriegerisch gegen Holland eingesetzt werden sollten; man hoffte, den „Hollaendern dardurch die Commercia, so ihre Substanz“ über-

74 Kaiserliches Schreiben vom 04.09.1627, HHStA, Kriegsakten 57, fol. 6^r-9^v. Die breite Grundlage, auf der man die Pläne ausgearbeitet hatte, wird bei MAREŠ (wie Fn. 18), S. 53 ff., zusammengefasst.

75 HHStA, Kriegsakten 57, fol. 10^r-13^v. Dazu bereits näher die Ausführungen nach Fn. 61.

76 T. BROCKMANN, *Dynastie, Kaiseramt und Konfession. Politik und Ordnungsvorstellungen Ferdinands II. im Dreißigjährigen Krieg* (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N.F. 25), Paderborn u.a. 2011, S. 257-259, 282-284, 303-310; H. DEN HEIJER, *De geschiedenis van de WIC*, 3. Aufl., Zutphen 2007. Auch mit juristischen Argumenten versuchte die Niederländisch-Ostindische Handelskompanie, ihre Handelsaktivitäten zu rechtfertigen; man beauftragte niemand Geringeren als Hugo Grotius mit der Begutachtung. In seiner 1609 erschienenen Schrift *Mare liberum* verteidigte Grotius die holländischen Ansprüche auf freie Schifffahrt und ungehinderten Handel in Indien und trat den Beweis dafür an, dass Portugal keine ausschließlichen Herrschafts- und Eigentumsrechte über das Meer erworben habe, sondern die Weltmeere ein Eigentum darstellten, das allen gemeinsam sei.

haupt zu nehmen.⁷⁷ Es galt demnach, nicht nur neue Geldquellen zu schaffen, sondern auch den holländischen Handel zu vernichten.

Hinter diesen wirtschaftlichen Aspekten standen Spaniens – letztlich vergebliche – Bemühungen, die sieben nördlichen niederländischen Provinzen zu unterwerfen, die sich vom spanischen Monarchen Philipp II. im Jahr 1581 endgültig losgesagt hatten, von der spanischen Krone jedoch immer noch beansprucht wurden: Die ursprünglich siebzehn Provinzen der Burgundischen Niederlande waren im Jahr 1477 an das Haus Habsburg gefallen. Nach der Reformation kam es unter Philipp II. zu heftigen religiösen Spannungen und Zentralisierungsversuchen, die 1568 in den sog. „Achtzigjährigen Krieg“ mündeten. Schon im Jahr 1579 schlossen sich die abtrünnigen Provinzen in der Utrechter Union zusammen und konstituierten in der Folge die unabhängige „Republik der Sieben Vereinigten Provinzen“.⁷⁸

Was die kaiserlichen Interessen an diesem Projekt betraf, erhoffte auch dieser sich weitere Vorteile, die weniger wirtschaftlich als mehr politisch motiviert waren: für den Krieg mit Dänemark wurden dringend Schiffe benötigt, die wegen der bislang fehlenden Marinepräsenz des Reiches nicht vorhanden waren. Zugespitzt formulierte von Schwarzenberg in einem Brief an Wallenstein, dass es sich bei der geplanten Handelskompanie lediglich um einen „praetext der Armierung“ zur See handele,⁷⁹ also mit anderen Worten ein Vorwand für eine Bewaffnung sei.

Aus den vorangegangenen Schilderungen tritt die kriegerische Komponente der Gründungsgeschichten von Kolonialgesellschaften hervor. Insbesondere im 17. Jahrhundert, in dem die militärischen Auseinandersetzungen in Europa auch und gerade den überseeischen Handel erfassten, meinte man, es bedürfe eines politischen und militärischen Schutzes über einzelne Friedensverträge hinaus, und zwar in Form staatlicher Garantien. Unter diesem Eindruck bezeichnete *Werner Sombart* die privilegierten Handelskompanien als „halbkriegerische, mit Hoheitsrechten und staatlichen Machtmitteln ausgestattete Eroberungsgesellschaften“ und zu „dauernden Organisationen umgeschaffene

77 F. C. KHEVENHILLER, *Annalium Ferdinandeorum, Darinnen Koenigs und Kaeyser Ferdinand des Andern dieses Nahmens, Handlungen ... Wie auch Alle denckwuerdige Geschichte, Geschaeffte, Handlungen, Regierungen ...*, Bd. 10, vom anfang des 1623. biß zu Ende des 1627. Jahrs beschrieben, Leipzig 1724, Sp. 1314.

78 T. BROCKMANN (wie Fn. 76); J. ISRAEL, *The Dutch Republic. Its Rise, Greatness, and Fall. 1477–1806*, Oxford 1995; J. A. F. DE JONGSTE, Ein Bündnis von sieben souveränen Provinzen. Die Republik der Vereinigten Niederlande, in: T. FRÖSCHL (Hrsg.), *Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über Staatsverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. zum 18. Jahrhundert* (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, 21), Wien/München 1994, S. 127–141; A. VAN DER LEM, *Opstand! Der Aufstand in den Niederlanden*, Berlin 1996; M. NORTH, *Geschichte der Niederlande*, München 2008; J. L. PRICE, *Holland and the Dutch Republic in the Seventeenth Century. The Politics of Particularism*, Oxford 1994.

79 Zitiert nach T. BROCKMANN (wie Fn. 76), S. 283.

Freibeuterzüge“.⁸⁰ In der Tat belegen die hier untersuchten Quellen, dass es den beiden Regenten nicht allein um wirtschaftlichen Aufschwung ging. Damit untrennbar verbunden war auch, Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen die vielfach beschworene Konkurrenz unter Umständen kriegerisch zur Wehr setzen zu können. Nicht zufällig gehörte deshalb eine sich aus „Kriegs und Handelsschiff“ zusammensetzende Schiffsflotte zur Ausstattung der geplanten Kompanie.⁸¹ Daneben sahen die Pläne u.a. vor, ostfriesische Häfen und weitere strategisch bedeutsame Plätze an der Elbmündung militärisch zu besetzen, um den holländischen Handel zu kontrollieren und so letztlich aus dem Nordsee- und Baltikumshandel zu verdrängen.⁸²

VII. Konfessionelles Gleichgewicht

Dieser kriegerische Aspekt ist es, der auf weitere Überlegungen hinweist, die im Hintergrund und im Vorfeld der Bemühungen um eine spanisch-deutsche Handelskompanie am kaiserlichen Hof während des Dreißigjährigen Krieges angestellt wurden. Um die katholische Religion zu verteidigen, d.h. um das europäische Gleichgewicht zu bewahren, „das man in der Balance der beiden großen religiösen Fractionen zu finden meinte“,⁸³ schickte Ferdinand II. bereits im Januar 1625 zunächst einen Gesandten nach München, um sich Bayerns zu versichern.⁸⁴ Aus dem wenige Tage später sich fortsetzenden Schriftwechsel geht sodann hervor, dass „wegen des Interesse der Religion, zu welcher diese drey Fürsten alß eufferig [wohl: eifrig, *Anm. d. Verf.*] sein ... ohne aines Jeden sonderbare grosse gefahr ... aine nachne [wohl: neue, *Anm. d. Verf.*] Liga und freundschaftt mit einander zuhalten, und ain yeder für den andern souil alß vor sich selbst zu thuen“ angedacht werde und hierfür neue Mittel eronnen wurden.⁸⁵ Zu diesen zählte auch die beabsichtigte Handelskompanie, denn schon kurz darauf wurden am spanischen Hof in Brüssel Verhandlungen über deren Einrichtung geführt.⁸⁶ Von dort ließ die spanische Infantin wissen, dass „zu remedur- und abwendung aller wider das gemeine

80 W. SOMBART, *Der Bourgeois*. Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen, München/Leipzig 1913, S. 98.

81 HHStA, Kriegsakten 57, fol. 11^v.

82 Aus dem Schriftwechsel Graf Georg Ludwig von Schwarzenberg an den Kaiser, nach T. BROCKMANN (wie Fn. 76), S. 258.

83 REICHARD (wie Fn. 17), S. 25. Zu den politischen und wirtschaftlichen Verstrickungen der europäischen Länder, die zu diesen Unterhandlungen führten, ebd., S. 11-25.

84 Kaiserliche Instruktion an den Grafen Balthasar de Marradas, datiert auf den 16.01.1625, bei K. M. VON ARETIN, *Bayerns auswärtige Verhältnisse seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts*. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen, 1. Bd., Urkunden zum dritten und vierten Abschnitt, Passau 1839, Nr. 28, S. 142.

85 ARETIN (wie Fn. 84), Nr. 29, S. 144.

86 Aus dem Schriftwechsel, nach REICHARD (wie Fn. 17), S. 27.

Catholische wesen von so villen ortten ... herfürbrechender ... intentionen und vorhaben ... alles dasienige, so unns möglich sein würdt, zuthun und zu praestiren ganz beflissen sein wollen und sollen“. Hierzu gehöre auch, ein „verbündtnus mit einander zu tractiren und zuhandlen“.⁸⁷

VIII. Weitere Aktenerkenntnisse

Dabei zeigen insbesondere die reichshofrätlichen Akten, dass die Initiative tatsächlich von Spanien ausging, obwohl sich dies aus überlieferten und vielfach rezipierten Berichten *Franz Christoph Khevenhillers*⁸⁸ nicht ohne Weiteres ergibt. Ausdrücklich heißt es in den Akten, dass „Herr Gabriel de Roÿ Königl. Hispanischer Raht, undt gevollmächtigter, ... beÿ Ihrer Kayserl: [Hoheit] dieß mittel vorgeschlagen, daß in Teutschlandt, sonderlich aber in= undt beÿ den Hansenstätten, eine, oder mehr auff vorermelte Hispanische Handlung, fürn-emblich gewidmete Societates angestellt, undt aufgericht werden möge“.⁸⁹ Andererseits vermag der hier geschilderte Vorgang das Bild Ferdinands II. als dem „Kaiser der Katastrophenzeit der deutschen Geschichte“,⁹⁰ dem häufig Unselbständigkeit in seinen Meinungen und Abhängigkeit von seinen Beratern nachgesagt wurde, nicht zu bekräftigen. Denn es gehörte zu der gängigen Verfahrenspraxis am Reichshofrat, dass nach einer gemeinsamen Beratung über sämtliche Schriftstücke durch eine Umfrage ein konsensfähiger Beschluss über das weitere Vorgehen herbeigeführt wurde. Überhaupt hatte der Reichshofrat großen Einfluss auf kaiserliche Entscheidungen, waren doch seine Mitglieder von ihm, dem Kaiser, selbst ausgewählt.⁹¹ Immerhin teilte Ferdinands vertrau-

87 ARETIN (wie Fn. 84), Nr. 32, S. 151. Zu dem Plan einer Liga der habsburgischen Teildynastien näher T. BROCKMANN (wie Fn. 76), S. 259-266.

88 F. C. KHEVENHILLER (wie Fn. 77), Sp. 1042, 1314-1320.

89 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 187^r. Dazu auch T. BROCKMANN (wie Fn. 76), S. 258.

90 K. EDER, Art. Ferdinand II, in: ADB, Bd. 5, Berlin 1961, S. 83-85, hier S. 84.

91 Zum reichshofrätlichen Verfahren insgesamt W. SELLERT, Prozessgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F., 18), Aalen 1973. Zu der hier beschriebenen Vorgehensweise JÖRN (wie Fn. 11), S. 331 m.w.N.; S. ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564-1576) (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 214; Abteilung für Universalgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs, 18), Mainz 2006, S. 19-37; DIES., Schiedlichkeit und gute Nachbarschaft. Die Verfahrenspraxis der Kommissionen des Reichshofrats in den territorialen Hoheitskonflikten des 16. Jahrhunderts, in: B. STOLLBERG-RILINGER und A. KRISCHER (Hg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 44), Berlin 2010, S. 129-155, hier S. 132 m.w.N.

ter Berater *Hans Ulrich von Eggenberg* dessen Faszination für das Projekt und unterstrich das von ihm ausgehende Ansehen: „Wann under Ferdinando 2° der kaiserliche Stendard auf dem Meer sich sehen lassen – so zuvor us der Menschen Memori, ja fast us der Buecher Gedechtnus kommen – und wie die Precedenz vor allen andern, also auch das Arbitrium bei allen Nationen erhalten wurde, welcher Rum denn auch eingendlich auf das heilige Reich und die Teutsche Nation redundieret?“⁹²

IX. Wesen der beabsichtigten Kompanie

Was nun die rechtliche Struktur der geplanten deutsch-spanischen Handelskompanie betrifft, gibt das untersuchte Aktenmaterial Einblick in ein Gesellschaftsmodell, das freilich keine moderne Entsprechung hat. Gleichwohl gehören diese und andere Spielarten zweifellos zur Entwicklungsgeschichte der Aktien- und damit der Kapitalgesellschaften, sind es doch gerade diese Varianten, die als ihre „historischen Alternativen“ beobachtet werden können.⁹³ Begünstigt wurde deren unterschiedliche Ausgestaltung durch die bereits erwähnte fehlende Kodifizierung der privilegierten Handelskompanien.

Im Hinblick auf die Beziehung zur Obrigkeit zeigen die Entwürfe, dass kein förmlicher und gesonderter Errichtungsakt für das Projekt geplant war. Vielmehr sollte zeitgleich mit der Verleihung der Privilegien die spanisch-deutsche Kompanie errichtet werden. Diese Vorgehensweise stand durchaus im Einklang mit der zeitgenössischen Doktrin, die hier jedoch nur teilweise dem römischen Recht folgte.⁹⁴ Danach war zwar der hoheitliche Genehmigungsakt Grundvoraussetzung für das Vorliegen einer *universitas*, doch konnte dieser mit der Privilegienerteilung zusammenfallen. Ebenso wurde bei den beiden ersten privilegierten Kompanien, also den beiden Ostindischen Kompanien, verfahren; die an die *adventurer* der *East India Company* adressierte königliche *charter* von 1600 verband Gewährung der Privilegien und Errichtung der *corporation*. Und auch die *Octroi* der Vereinigten Ostindischen Kompanie von 1602 verknüpfte die Errichtung der Kompanie mit der Einräumung der Vorrechte.⁹⁵

Die bereits erwähnten Bevorrechtigungen, die der Entwurf vorsah, sollten ausdrücklich zum gemeinen Nutzen eingeräumt werden. Mehrfach wird betont, dass die geplante Kompanie zu „des ganzen Hl: Römischen Reichs nutz“

92 Gutachten Eggenbergs für den Kaiser, zitiert nach T. BROCKMANN (wie Fn. 76), S. 258.

93 CORDES/JAHNTZ (wie Fn. 21), Rn. 10, S. 6.

94 MEHR (wie Fn. 37), S. 232, 234–237.

95 Näher dazu MEHR (wie Fn. 37), S. 354 f.

errichtet werden solle.⁹⁶ Damit hätten die Privilegien in völligem Einklang mit der an die *utilitas* gebundene Zulässigkeit von Privilegienerteilungen gestanden, wie sie dem römischen Recht entnommen und von *Marquard* für die kaufmännischen Privilegien im 17. Jahrhundert verteidigt worden war.⁹⁷

Genau genommen zielten die Überlegungen am Reichshofrat nicht auf die Gründung eines völlig neuen Unternehmens. Einmal sprechen die überlieferten Akten von einem Beitritt der Hansestädte zu der „spanischen Handelsgesellschaft“ bzw. dem „Almirantazgo“.⁹⁸ Gemeint war damit die in Sevilla angesiedelte deutsche Handelsdependance,⁹⁹ die König Philipp IV. von Spanien in den frühen 1620er Jahren mit Privilegien versehen einrichten ließ und statutenmäßig der Admiralität unterstellt hatte. Zum anderen sollte als deutscher Teilhaber die Hanse als kartellartiger Verband von Reedern bzw. Kaufleuten fungieren, der ebenfalls schon längst vorhanden war. Die Überlegungen gingen demzufolge dahin, dass der bereits existierende Verband und die spanische Flotte einer gemeinsamen Ordnung unterstellt werden sollten. Uneins schien man dagegen in der freilich nicht unwesentlichen Frage zu sein, ob der künftige Zusammenschluss unter der Flagge des deutschen Kaisers oder der des spanischen Königs fahren sollte. Auch diese Vorgehensweise stimmt mit der Vereinigten Ostindischen Kompanie überein, da auch bei ihr bereits bestehende Unternehmen einer gemeinsamen Ordnung unterworfen wurden und damit letztlich ein „Berufsverband“ geschaffen worden war.¹⁰⁰ Nicht zufällig erinnert dieses Modell an die Handelskammern bzw. Branchenverbände der Gegenwart, zu denen schon früher ebenfalls Verbindungslinien zu den Handelskompanien festgestellt wurden.¹⁰¹

Im Reichshofrat hielt man eine gemeinsame Ordnung für unabdingbar; allein eine „dermassen fundirt, undt mit so beschaffenen legib., et statutis verse-

96 So etwa in dem „Ungefährlichen Vertrag, undt entwerffung, wie die commercia zwischen der König: Kayserl: ... Unserm Allergnedigsten Herrn, ... Undt Königl: Würdl: zur Hispanien, ... in bessere ordnung gebracht, HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 187^v.

97 Dazu MOHNHAUPT (wie Fn. 34), S. 315.

98 Die Verwendung dieses Begriffs ist irreführend, denn an sich meint er die Würde bzw. Rechtsprechung der Admiralität und geht bis auf das 12. Jh. zurück. Unter Ferdinand III. und seinem Sohn Alfons X. wurde dieses Amt Mitte des 13. Jh. institutionalisiert. Der *Almirantazgo* befand sich mit der bereits erwähnten *Casa de la Contratación* (vor Fn. 45) in der Schlossanlage Sevillas, den *Reales Alcázares*, und zwar in einem Trakt des *Cuarto del Almirante*. Zum *Almirantazgo* näher J. M. CALDERÓN ORTEGA, *El Almirantazgo de Castilla. Historia de una institución conflictiva (1250-1560)* (= *Ensayos y documentos*, 54), Alcalá de Henares (Madrid) 2003.

99 Viele überregional agierende Handelshäuser, darunter die Fugger und die Welser, hatten hier eine Dependance. Dazu M. HÄBERLEIN, *Die Fugger. Geschichte einer Augsburger Familie (1367-1650)*, Stuttgart 2006, S. 80.

100 MEHR (wie Fn. 37), S. 355.

101 CORDES/JAHNTZ (wie Fn. 21), Rn. 7, 21, S. 5, 11 f.

hen[e]“ Gesellschaft erfüllte „den vorgesezten, undt vorhabenden Zweck, nemblich der vermehr= undt Verbesserung, der Commerciën“. ¹⁰²

Hinsichtlich des Gesellschaftskapitals war geplant, dass „erstlich eine gemeine, undt zwar ansehnliche Cassa besteldt werden“ müsse, und zwar „von allen Hansen=Reichs Stätten, undt andere Reichsunterthanen, oder Handelsleuthen, damit die Handlung, desto größer, undt auch desto stärcker fortgesetzt, nemblich die Wahren auß diesen, undt anderen Landen, desto häuffiger in Hispanien hinein, auch die Hispanische, undt Indianische desto heuffig[er] wiederumb herauß geführet, undt gebracht werden.“ ¹⁰³ Um für die Investition in die Kompanie Werbung zu machen, sollten die „Magistraty in Stätten, die vornambiste Handelsleuth ... des wercks recht unterrichten, undt dahin disponiren, d[ass] sie zur ausrüstung“ der Sozietät beitragen. Um freilich privaten Investoren „ein gutes Exempel [zu] geben, Undt sie dardurch zu aienem so nuzlichen werckh desto mehrers animiret werden, so were es sehr guth, ja allerdings nothwendig, d[ass] die löbliche Stätt, aine jedwedere nach ihrem Vermögen, ex communi Aerario zufferderist, undt damit die Societet strackhs an anfangе desto besser gegründet werden möge, eine ersprießliche sum[m]a geldt, darschiessen, undt in die gemeine Societet einleg[en] thäten.“

Die Höhe der getätigten Einlagen sollte den Erlös bestimmen – „einider pro rata portione“ – und dieser „nach denen der handel solches hat ertragen“, also nach einem zu verzeichnenden Gewinn, „zu gebührender Zeith“ ausbezahlt werden. Dies galt sowohl für „die stätt, ... alß die privati“ und zwar sofern es „der compagnia zum besten“ sei und solange der Anleger sein „Capital dabey liegen läst“. ¹⁰⁴

Für die Einlage sollte ein bestimmter Termin angesetzt werden. Nach dessen Verstreichen sollte man sich nur noch beteiligen können, wenn es im Interesse der Gesellschaft stand: „Damit aber ... die Societet sobaldt immer möglich aufgerichtet, undt ins werckh gesezt werden möge, so wirdt von nöthen sein, daß ... man allen den jenigen, welche sich darin begeben wollen, einen gewissen termin ansetzen, undt bestimben thue. In welchem sie Ihre quotam, so viel ein Jeder in diese General, oder derselben subalternirte particular Societet einlegen will ... Mitt der com[m]unication des nach verfließung, solches termins, ... keinen ... vortheil geniessen lassen wölle. ... gleichwoll die stätt, oder die Societet hernach, wan es der Compagnien nutz oder notdurfft erforde wollte, jederzeit, nach billichen ding zur dispensire[n] hetten.“ ¹⁰⁵

Auch an die Überwachung der Gesellschaft durch fachkundige Personen war gedacht: „Zur Versehung der Cassa, auch aller einlegung, außgaben, undt treibung[en] des Handels, werd[en] die stätt etliche getreue, wollangesessene,

102 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 187^v.

103 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 187^v.

104 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 188^r, unter Punkt 5.

105 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 188^v, 189^r, unter Punkt 7.

undt vermögliche, auch des Handels erfahrene Personen verordnen müssen, welche dieselbe an orth, undt endt, wohin sie verordnet werden wirdt, versehen, alle einnahm, undt Außgaben, ordentlich vernehmen, undt von allem so fürlaufft redt, undt antwortt geben.“ Dabei orientierten sich die Reichshofräte ausdrücklich an den Organisationsstrukturen bereits gegründeter Kompanien, wie sie „allermassen dan in Hollandt, undt anderer orthen gehalten[n].“¹⁰⁶

Was den organischen Aufbau der Kompanie und die bereits bestehenden juristischen Verpflichtungen im Innen- und Außenverhältnis betraf, wollte man in Wien den Hansestädten weitgehend freie Hand lassen und schlug vor, entweder die zwischen ihnen geübte Ordnung kumulativ zu einer neuen, eigenen Satzung der Kompanie oder Erstere ausschließlich anzuerkennen und fortgelten zu lassen: „Ferner wirdt den Erbarñ Stätten, ins gemain frey gesteldt, ob sie zurbehüff dieser ganzen Societet es sey dieselbe in ein general corpus redigirt, oder in unterschiedliche subalternirte abgethailt, ein sonderbahres Judicium Mercatorum, doch ohne abbruch, Ihrer habenden unmittelbahren Jurisdiction und privilegien bestellen, oder wie sie es sonsten dießfals gehalten haben wollen, damit die Parteÿen, so in der Societet begriffen, ja auch die stätt selbst wegen Ihrer eingelegten quota, undt waß sonst etwan für Irrung vorfallen möchten, nicht in langwierige process gerahten, sondern wie inter Mercatores ohne d[ies] Juris ist, summarie ... vor einander gebracht.“¹⁰⁷

Auch hier stand vermutlich die Vereinigte Ostindische Kompanie Pate; schon deren gemeinsame, verbindliche, übergeordnete Satzung hatte auf die einzelnen rechtlichen Verbindungen im Innen- und Außenverhältnis, die aus der Tätigkeit der Gesellschaft resultierten – Haftung, Beteiligung, Gewinnverteilung –, keinerlei Einfluss: Sie richteten sich nach dem bereits zuvor geltenden Recht, also nach gemeinem und Gewohnheitsrecht.¹⁰⁸ Wie in dem Quellenzitat zum Ausdruck kommt, war dies durchaus zweckmäßig und vernünftig; unter Kaufleuten galten besondere prozessuale Regeln, die weiter Anwendung fanden und nicht durch den Geltungsanspruch der allgemeinen Jurisdiktion aufgegeben werden sollten.

106 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 188^v, unter Punkt 6.

107 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 189^v, unter Punkt 8.

108 MEHR (wie Fn. 37), S. 312 f., 355.

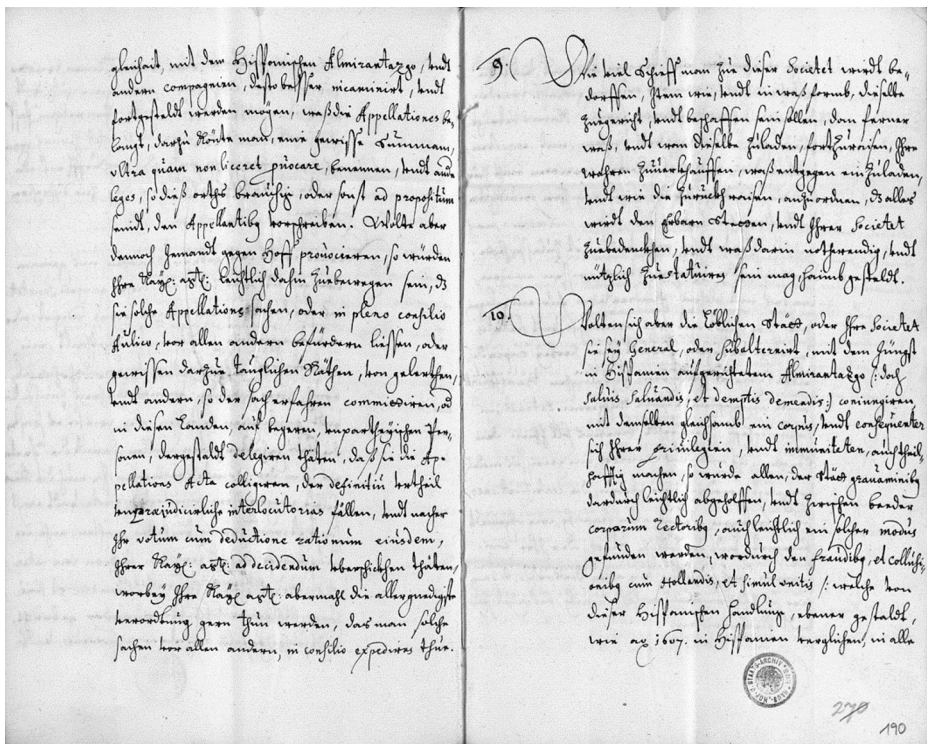


Abb.: Auszug aus den reichshofrätlichen Überlegungen zur Errichtung der Gesellschaft.
HHStA, RHR, Antiqua, 30/1.

Auf der Grundlage solcher Regelungen zur inneren Organisation sucht die moderne rechtshistorische Literatur Antworten auf die Frage der Verdichtung zu einer eigenen Rechtspersönlichkeit der privilegierten Kompanien. Dabei wird grob zwischen zwei Grundtypen unterschieden, den sog. *joint stock companies* und den *terminable stock* oder *regulated companies*.¹⁰⁹ Bei Ersteren trat die Gesellschaft bereits als juristische Person auf, indem sie selbst Handel trieb, das benötigte Kapital stellte und Dividenden ausschüttete. Bei Letzteren dagegen lag der Handel weiterhin in den Händen der Mitglieder der Kompanie, die auch das Kapital einbrachten. Die Kompanie bildete ihre protektionistische Klammer und diente allein dazu, juristischen, militärischen und diplomatischen Schutz zu gewähren.

Es wäre müßig, die verfolgte deutsch-spanische Handelskompanie der einen oder anderen Gruppe zuschlagen zu wollen, kam sie doch nie über das Planungsstadium hinaus und konnte sich so in der Praxis nicht erweisen. Immerhin kann aber wohl gesagt werden, dass der Handel selbst weiter in den

¹⁰⁹ Näher dazu LEHMANN (wie Fn. 35), § 5, S. 57–66; zusammenfassend COING (wie Fn. 23), S. 527.

Händen der hansischen Kaufleute liegen und dass das Kapital insbesondere von diesen selbst bzw. den Städten erbracht werden sollte. Allein die Unterhaltung der Schiffe sollte vom spanischen König verantwortet werden, den die Pläne insoweit als zusätzlichen Geldgeber vorsahen. Dabei sollte die Gesellschaft ihren Mitgliedern einen umfassenden Beistand im oben beschriebenen Sinne leisten. Doch finden sich auch Ansätze für eine Konsolidierung zu einer eigenen Rechtspersönlichkeit der geplanten Gesellschaft, wie die beabsichtigte Einsetzung von Überwachungsorganen indiziert oder wenn etwa die Rede davon ist, dass „die stätt, oder die Societet“,¹¹⁰ also diesen selbst das Recht eingeräumt wurde, neue Teilhaber aufzunehmen.

X. Die Verhandlungen mit der Hanse

Das in den Instruktionen formulierte kaiserliche Anliegen brachten die Wiener Abgesandten der Versammlung der sog. wendischen Hansestädte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg vor, die aufgrund der allgemeinen Bedeutung und Tragweite des Vorhabens beschlossen, einen allgemeinen Hansestag einzuberufen.¹¹¹ Aufschluss über den Verlauf und die dort getroffenen Entscheidungen geben neben den reichshofrätlichen Akten vor allem die sog. Hanserezesse, die für die Hansetage in den Jahren zwischen 1356 und 1669 erstellt wurden.¹¹² Zu Beginn des Hansetages am 14.02.1628 entschuldigte sich der Kaiser zunächst durch Sendbriefe, dass ihn die Rebellion in Böhmen und der Türkenkriege bislang davon abgehalten hätten, den Hansestädten helfen zu können. Nun, da sich die Situation merklich gebessert habe, wolle er sich den Bedürfnissen der Hanse voll annehmen. Er lade sie deshalb ein, mit Spanien einen Handelsvertrag abzuschließen.¹¹³

Nunmehr waren es nicht die Hansestädte, die als Glieder des Reiches ihren Anspruch auf Unterstützung und Beistand gegen die ausländische Konkurrenz vor den höchsten Reichsgerichten bzw. dem Kaiser persönlich geltend machten. Umgekehrt warben nun die federführenden Reichsinstanzen in Wien um das Mitwirken der Hansestädte. So wie zwei Jahrzehnte zuvor maßgeblich von Lübeck die hansischen Handelsbehinderungen durch England

110 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 188^v, 189^r, unter Punkt 7.

111 Recess datiert auf Dezember 1627, AHL Lübeck, Hanserezesse, 01.1-03.09, 234, fol. 1 ff.

112 Eine Edition der Hanserezesse und anderer Akten der Hansetage wurde nur bis zum Jahr 1537 vorgenommen, zuletzt: Verein für Hansische Geschichte (Hg.), Hanserezesse, Abth. 4, Bd. 2: 1531-1560, Teil: 2: 1535, Juli bis 1537, Nachdr. der Ausg. Leipzig 1889, 1975. Zu den späten Protokollen über die Hansetage K. FRIEDLAND, Die Hanserezesse der frühen Neuzeit, in: G. HEITZ und M. VIEGER (Hg.), Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 8), Berlin 1961, S. 72-81.

113 Recess vom 02. Oktober 1628, AHL Lübeck, Hanserezesse, 01.1-03.09, 236, fol. 1 f. Dazu auch MAREŠ (wie Fn. 18), S. 67.

als Behinderung des Handels aller kaiserlichen Untertanen und damit zur Reichsangelegenheit schlechthin heraufbeschworen worden waren,¹¹⁴ waren es jetzt der Kaiser bzw. seine Parteigänger, die in den Verhandlungen betonten, das wirtschaftliche Wohl und Wehe des Reiches hänge von der Mitwirkung der Hansestädte an der geplanten Unternehmung ab. Möglicherweise dachte man in Wien sogar, dass diese Forderung im Gegenzug für das Mandat, das die *Merchant Adventurers* aus dem Reich verbannen sollte und das auf Drängen der Hansestädte erlassen worden war, nicht ausgeschlagen werden könne. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass die kaiserlichen Berater schon sehr früh die fehlenden Erfolgsaussichten des Projekts erkannten. Tatsächlich wurde das kaiserliche Mandat gegen die Engländer unterlaufen. Zu einer erfolgreichen Unterstützung, die die psychologische Grundlage für derartige strategische Überlegungen geboten hätte, war der Kaiser nicht in der Lage gewesen. Zudem war im Vorfeld der Verhandlungen mit den Vertretern der Hansestädte die Interessendivergenz unter ihnen ein unkalkulierbarer Faktor. Die so oft gerühmte hansische Solidarität gehörte in den 1620er Jahren jedenfalls längst der Geschichte an. Immerhin zeigen die Beratungen während des Hansetages und in dessen Nachgang jedoch, dass es in der Frage der geplanten Handelskompanie tatsächlich eine rege Beteiligung gegeben hatte und die Entscheidungen von einer beachtlichen Mehrheit getragen wurden.¹¹⁵

Eine Kommission, bestehend aus Gesandten der Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Danzig,¹¹⁶ formulierte im Anschluss an das vor dem Hansetag unterbreitete Angebot eine Reihe von Forderungen, darunter etwa die Befreiung von Exportzöllen, die Exemption von den Inquisitionsgerichten und die Bestellung eines Syndikus zur Wahrung ihrer Rechte.¹¹⁷ Diese Vorgehensweise war durchaus üblich; bestimmte Städte wurden in besonderen Angelegenheiten dazu ermächtigt, für alle zu handeln,¹¹⁸ fungierten also quasi als Sprachrohr für die Gesamtheit der Hansestädte.

Es bestand jedoch keine Bereitschaft Spaniens, diesen Forderungen nachzugeben.

114 JÖRN (wie Fn. 11), S. 336 f.

115 Vgl. etwa die Aufzählung im Hanserecess vom 02. Oktober 1628 AHL Lübeck, Hanserezesse, 01.1-03.09, 236, fol. 2-4.

116 Zu den Delegierten auf den Hansetagen D. W. POECK, *Die Herren der Hanse. Delegierte und Netzwerke* (= Kieler Werkstücke, Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 8), Frankfurt a.M. 2010.

117 Dazu schon Forderungen in: AHL Lübeck, Hanserezesse, 01.1-03.09, 234, fol. 2-7. Beschluss vom 25. Januar 1629, nach REICHARD (wie Fn. 17), S. 82 ff. Vermutlich zur Vorbereitung der Verhandlungen mit den spanischen Gesandten entstand eine undatierte Zusammenstellung von Handelshindernissen in den Königreichen Spanien und Portugal aus der Feder Lübecks und Hamburgs, HHStA, RHR, Antiqua, 30/15, fol. 1'-2'.

118 R. HAMMEL-KIESOW, *Die Hanse*, 4. Aufl., München 2008, S. 70.

In einer Erwiderung der Hanse heißt es, den Entwurf hätten die Städte „für sich nicht ratsam befinden können“.¹¹⁹ Damit war sicherlich die Verstimmlung über die Haltung Spaniens zu den hansischen Forderungen zum Ausdruck gekommen. Viel mehr aber noch dürfte die Ablehnung auf Spaniens Absicht beruhen, die Hanse zu einem Teil der spanischen Admiralität zu machen und sich damit auf bequemem Weg eine Flotte zu verschaffen: Es war bekannt, dass der spanische König in Brüssel und Antwerpen plante, entsprechend vorzugehen.¹²⁰

In weiteren Noten und Verhandlungen versuchten die kaiserlichen Gesandten, den rein merkantilen Charakter des Vertrages hervorzuheben. Sie versicherten, die spanisch-deutsche Handelsgesellschaft sei „auf weiter nichts als auf die Mercantien gerichtet“, und der Kaiser wolle durchaus nicht, „daß sich die Hansa in den holländischen Krieg einmische“.¹²¹

Doch auch mit diesen Versprechungen gelang es letztlich nicht, die Vertreter der Hanse unter der Führung Lübecks zu überzeugen. Die vom lübischen Rat eingeholten Gutachten städtischer Korporationen, wie etwa die Bergenfahrer, die Rigafahrer, das Nowgoroder Kontor, die Schonenfahrer, und selbst die Hispanifahrer sprachen sich gegen die geplante Handelsgesellschaft aus.¹²² Dies bestätigt die bisherigen Erkenntnisse darüber, dass die vor einem Hansetag vertretenen Interessen der Rat einer Stadt definierte.¹²³ Als Vertreter Lübecks war an den Hansetagen von 1628 und 1630 u.a. der Jurist Lorenz Möller beteiligt, der im Verlauf von zwei Jahrzehnten in verschiedenen Funktionen im Lübecker Rat tätig und bekannt für seine umsichtige Politik während des 30jährigen Kriegs war, zu der es zählte, sich nur auf die unerlässlichen Bündnisse und Allianzen einzulassen.¹²⁴ Mit hansischer Diplomatie gab man folgerichtig vor, dass ein derartiger Vertrag den Entscheidungsspielraum zwischen verschiedenen potentiellen Handelspartnern aus dem Nord- und Ostseeraum einengen würde. Auch sei „gute nachbarliche Correspondenz“, wie etwa mit Danzig und der dänischen Krone, durch ein solches Abkommen gefährdet, weshalb man lieber an der Neutralität festhalten wolle.¹²⁵ Auch würden hierdurch Fremde die Verwaltung ihres Gutes teilweise übernehmen, den Schaden müssten sie jedoch allein tragen. Das beabsichtigte exklusive Stapelrecht für den Warentransport von und nach Spanien zöge den

119 KHEVENHILLER, Bd. 11 (wie Fn. 64), Sp. 144.

120 Beide Städte waren seit der Regierungszeit Philipps II., dem Großvater Philipps IV., Teil der Spanischen Niederlande, nachdem nach der Abdankung Karls V. 1556 die Habsburgischen Besitztümer geteilt worden waren.

121 REICHARD (wie Fn. 17), S. 87.

122 Nach REICHARD (wie Fn. 17), S. 87 f.; MAREŠ (wie Fn. 18), S. 74, 77.

123 POECK (wie Fn. 116), S. 13; HAMMEL-KIESOW (wie Fn. 118), S. 70.

124 E. F. FEHLING, Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, 7,1), unveränderter Nachdr. der Ausgabe Lübeck 1925, Lübeck 1978, Nr. 729.

125 So auch wiedergegeben bei KHEVENHILLER, Bd. 11 (wie Fn. 64), Sp. 144.

Zorn fremder Regierungen auf die Hansestädte. Insgesamt käme damit ein solcher Handelsvertrag eher einer Beschränkung, nicht aber einer Erweiterung des Handels gleich. Hier zeigt sich das bei wie auch immer gearteter unternehmerischer Tätigkeit und über die Zeitläufte hinweg immer wieder zutage tretende merkantile Bestreben, eigene Wege zu gehen;¹²⁶ und auch rund zweihundert Jahre später noch formulierte Jonas Ludwig von Heß eine entsprechende Ablehnung von Monarchie und monopolistischer Kompanie mit folgenden Worten: „Der Kaufmann teilt seine Vorteile nicht in übel berechneten Dividenden mit seinem Fürsten oder einem Ober-Handels-Fiscalat“.¹²⁷

Der Versuch, eine kaiserliche Machtposition im Norden des Reiches und über dessen Grenzen hinaus im Norden Europas aus-, wenn nicht gar erst aufzubauen, war damit gescheitert, war Ferdinand doch für den Aufbau einer Flotte auf die Erfahrungen und Möglichkeiten der Hansestädte angewiesen. Diese erteilten jedoch, sicher zur Wahrung ihrer neutralen und gleichzeitig gewinnbringenden Situation, möglicherweise aber auch wegen der konfessionellen Verschiedenheit zum Kaiserhaus und Zweifeln an einem nachdrücklichen kaiserlichen Interesse im Norden, dem kaiserlichen Werben eine Absage.¹²⁸

XI. Ende der Bemühungen – Fazit

Am 02. Oktober 1629 wurde der Hansetag förmlich geschlossen. Damit waren „alle die Mühe, Arbeit, Fleiß und Unkosten, so die Kayserl. Majest. und der König aus Hispanien auf diese nutzbare Tractation gewendet, ... zu Grunde gegangen“¹²⁹ und die „maritimen Projecte der Habsburger für immer aufgegeben“.¹³⁰

Zusammenfassend kann man festhalten:

1. Die untersuchten Quellen ergänzen die bisherigen Aussagen über die wirtschaftliche und die politische Geschichte der Habsburger – geplant war eine marinemäßige Präsenz, deren erster Schritt die angedachte Kompanie sein sollte.
2. Die Rechtsgeschichte der bisher spärlich behandelten hansischen Spätzeit ist weiter vervollständigt, indem durch die hier geschilderte ablehnende

126 Dazu W. TREUE, Das Verhältnis von Fürst, Staat und Unternehmer in der Zeit des Merkantilismus, in: VSWG 44 (1957), S. 26–56, hier insbes. 45.

127 Beschreibung von Hamburg, Hamburg 1810, zitiert nach TREUE (wie Fn. 126), S. 47.

128 Zu dem weiteren Motiv des Scheiterns, wonach Schwarzenberg die Hansestädte mit Gewaltandrohung zur Kooperation zwingen wollte, T. BROCKMANN (wie Fn. 76), S. 304–308.

129 KHEVENHILLER, Bd. 11 (wie Fn. 64), Sp. 145.

130 So MAREŠ (wie Fn. 18), S. 77.

Haltung der Hanse gegenüber den Versuchen des Kaisers bislang unbeachtet gebliebene Aspekte ihrer Integration in die Reichsstrukturen zutage getreten sind.

3. Vor allem lassen die untersuchten Quellen erstmals Aussagen über die Struktur der Frühform der Kapitalgesellschaften aus originär juristischer Hand zu – insbesondere deuten die Überlegungen der Reichshofräte bereits die Verdichtung zu einer eigenen Rechtspersönlichkeit an. Damit müssen die bisherigen Erkenntnisse dieser Geschichtsschreibung korrigiert werden, die maßgeblich auf niederländischen und englischen, später auch auf skandinavischen, französischen, spanischen und portugiesischen Unternehmungen beruht. Rund 150 Jahre früher als bislang angenommen waren es die Habsburger, namentlich der Kaiser durch seine Reichshofräte, die durch ihren Gründungsversuch maßgeblich, wenn auch nur theoretisch, zur Geschichte der Kapitalgesellschaften beigetragen haben.

